

Boswil im Mittelalter : verfassungshistorische Studie

Autor(en): **Siegrist, Jean Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **26 (1952)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Boswil im Mittelalter

Verfassungshistorische Studie

von Jean Jacques Siegrist, Meisterschwanden

Trotzdem in dieser Jahresschrift die Geschichte Boswils schon zu verschiedenen Malen gestreift worden ist, mag es gerechtfertigt erscheinen, unter Beiziehung neuen Quellenmaterials und unter Prüfung der schon bekannten Akten, die gesamte mittelalterliche Entwicklung Boswils in einer kleinen, notgedrungenerweise immer noch lückenhaften Studie darzustellen. Auch bei Boswil zeigt sich von neuem, dass bei unvoreingenommener Interpretation der Quellen sich die Entwicklung vor 1500 als viel komplizierter herausstellt, als bisher angenommen wurde.

I. Vorgeschichte und frühe Grundeigentumsverhältnisse.

Das Territorium des mittelalterlichen Twinges (= Niedergerichtsbezirk) Boswil umfasste die heutigen Gemeinden Boswil, Besenbüren und Kallern, ohne Unter- und Ober-Niesenberg, die mit Bünzen verschmolzene Gemeinde Waldhäusern und den Weiler Büelisacker, heute ein Bestandteil der Gemeinde Waltenschwil.

Die ganze Gegend ist altes Siedlungsland. Im Bünzermoos im Westen finden sich neusteinzeitliche Siedlungsspuren. Das bedeutendste aargauische Früh-La-Tène-Gräberfeld (keltische Zeit) wurde im Nordzipfel des Gemeindebannes Boswil («Heuel») entdeckt. Streufunde und Villenspuren beim «Heuel» und bei der

Martinskapelle zu Oberboswil weisen auf Besiedlung zur Zeit der Römerherrschaft hin, während von der Völkerwanderungszeit nur wenige, zum Teil unsichere Grabfunde Zeugnis geben. Unverkennbar alt ist der Ortsname, dessen älteste Originalschreibart 924 «Pozwila» lautet. Da im 9./10. Jahrhundert die Ortsnamen der späteren, erst im 6.—8. Jahrhundert entstandenen -wil-Orte durchwegs mit -wilare enden, muss das mit einem ausgedehnten Gemeindebann ausgestattete Dorf Boswil zu einer älteren Siedlungsgruppe gehören.

Die frühen Grundeigentumsverhältnisse scheinen im Gebiet von Boswil ursprünglich ziemlich einfach gewesen zu sein. Als Hauptgrundherr erscheint im 9. Jahrhundert der König, der über bedeutende Teile des Bodens in dem eingangs erwähnten Gebiet verfügte. Da es sich schon von Anfang an um Streubesitz gehandelt zu haben scheint, der von Rechten anderer Grundherren durchbrochen wurde, dürfen wir annehmen, dass Boswil nicht das Resultat einer königlichen Siedlungsaktion ist, sondern vermutlich auf dem Weg der Konfiskation ehemaligen alamannischen Herzogsgutes (746?) an den obersten weltlichen Herrn gelangt ist. Dieses Besitztum, das den Salhof Boswil zum Zentrum hatte, wurde noch im 9. Jahrhundert, als es bereits Eigentum der Abtei Zürich geworden war, gemehrt. So vergabte um 874 ein Kanoniker des neugegründeten Chorherrenkonvents des Grossmünsters, offenbar anlässlich seiner Aufnahme, dieser Kongregation einen «mansus» (Hofstätte oder Hube) zu Boswil, der vermutlich später an den Nonnenkonvent des Fraumünsters überging.

Ausgedehnt müssen im Untersuchungsgebiet die Besitzungen der ohnehin im Bünztal reich begüterten Grafen von Habsburg gewesen sein, Teile davon fielen offenbar schon anlässlich der Gründung des Klosters Muri an dieses Gotteshaus; zwei Mansen (Huben) zu Boswil kamen später zur Stiftung des Jahrtages der Frau Berchta an das Kloster. Bedeutende Besitzungen müssen die Habsburger jedoch zurückbehalten haben, vergabte doch Graf Otto von Habsburg ums Jahr 1110 die obere Kapelle zu Boswil mit Zehntrechten und einem Widemhof, über den er sich die Vogtei vorbehielt, an das Kloster Muri. Nach der habsburgischen Hausteilung fielen bedeutende Güter in Boswil und Bün-

zen, die den Ministerialen von Vilingen zu Lehen gegeben waren, der Laufenburger Linie zu. Da offenbar Gottfried I. von Habsburg-Laufenburg vor 1271 den Dienstmann Pilgeri von Vilingen mit samt seinem fahrenden und liegenden Gut dem Frauenkloster Selnau bei Zürich verschenkt, besagter Ritter Pilgeri jedoch seine 48 Stuck abwerfenden Güter zu Boswil und Bünzen dem Kloster Muri verkauft hatte, entspann sich ein Streit, der 1273 durch Schiedsrichter unter verschiedenen Bedingungen zu Gunsten Muris entschieden wurde. Auf diese laufenburgischen Boswiler Besitzungen geht vermutlich das Vogtrecht von $3\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 3 s zurück, das 1318 die von Hunwil zu Lehen hatten. Der Widemhof mit dem Kirchensatz der Pfarrkirche Boswil dürfte erst im Verlauf der Entwicklung habsburgisches Eigen geworden sein. Im Spätmittelalter verfügte dieses Dynastenhaus noch über weitere, gesamthaft mit Bodenzinsen in der Höhe von 32 Mütt Kernen belastete Höfe zu Boswil, die im 14. Jahrhundert in Verbindung mit der Vogtei über den Twing Boswil zu Lehen gegeben wurden. Als weitere Eigentümer unbedeutender Besitzrechte zu Boswil lernen wir im 13./14. Jahrhundert das Kloster Einsiedeln (1217/22: 3 Mütt Kernen und offenbar 20 Hufeisen; 1331: 11 Viertel Kernen) und im 14. Jahrhundert das Kloster Kappel (1306: 10 Mütt Kernen) kennen.

In Waldhüsern befand sich neben dem ursprünglichen Königsland ein ausgedehnter Hof (curia) des Klosters Muri, der 1312 4 Mütt Kernen 15 Mütt Roggen 2 Mütt Bohnen 2 Mütt Hirse und 2 Malter Haber einbrachte.

In Besenbüren hatte neben der Abtei Zürich das Kloster Muri schon im 12. Jahrhundert einen unter habsburgischer, später heideggischer Vogtei stehenden Hof (die «Hueb»). Ob die späteren Besitzungen des Klosters Engelberg ebenfalls so früher Zeit entstammen, ist ungewiss.

Der Weiler Büelisacker scheint sich zum grössten Teil aus Königsland zusammengesetzt zu haben.

Dass neben diesen Grossgrundeigentümern noch mehr oder weniger freie Bauern existieren konnten, mag verwunderlich erscheinen, und doch vermeldet eine undatierte Urkunde aus dem Ende des 12. Jahrhunderts von solchen: Berchtold und Eberhard, Bauern des Dorfes Boswil (Bertholdus et Eberardus, ruricole de

villa Bozwilo) vergabten nämlich ihr Gütchen, das sie von Wernher und Heinrich gekauft hatten, der Abtei Zürich, unter der Bedingung, dass sie es wieder zu Lehen (pro feodo) zurückerhielten. Das Gut sollte der Abtei erst zur vollen Verfügung zufallen, wenn keine legitimen Erben mehr vorhanden seien. Ferner sollte das Gut nicht mit Abgaben (tributum vel teloneum) belastet werden, sondern in demjenigen freien Stand verbleiben, der «folchfriheit» genannt werde. Die Verkäufer dieses «folchfrien» Gutes, Wernher und Heinrich, offenbar freie Bauern, erliessen den Käufern einen Teil des Kaufpreises unter der Bedingung, dass sie und ihre Erben jährlich am Fest der Heiligen Felix und Regula zwei Becher Oel an die Lampe der Heiligen vor dem Hochaltar des Münsters zu Zürich darbringen sollten.

II. Die Twing- und Gerichtsherren.

Der fränkische Königshof Boswil, der sich offenbar seit jeher aus einem zentralen Sallandhof in Boswil und abhängigen Zinsgütern inner- und ausserhalb des späteren Twings Boswil zusammensetzte, war ein Bestandteil der königlichen Verwaltung Zürich. Als Ludwig der Deutsche im Jahre 853 der von ihm gegründeten Abtei Zürich den in dieser Stadt liegenden Königshof mit seinen Zubehörden schenkte, gelangte damit auch der Hof Boswil an dieses Gotteshaus. Die mit Immunität (= Befreiung von öffentlicher Gerichtsbarkeit und öffentlichen Lasten) begabte Abtei dehnte ihre grundherrlich-niedergerichtlichen Rechte (Twing und Bann) im 10./11. Jahrhundert auch auf fremdes Grundeigentum aus. Zentrum der wirtschaftlichen und niedergerichtlichen Verwaltung war der Sallandhof, dem wir im Spätmittelalter als Kelnhof begegnen. Twing und Bann zu Boswil blieb bis Mitte des 14. Jahrhunderts Eigentum der Fraumünster-Abtei.

Vogtei und Frevelgericht, ursprünglich nur über Gotteshausgut und -leute, später über den ganzen Twing, stand dem Reichsvogt zu Zürich, seit dem Aussterben der Herzöge von Zähringen (1218) und dem Zerfall der Reichsvogtei vermutlich den Freiherren von Eschenbach zu. Aus einer Urkunde von 1264 geht hervor, dass schon Berchtold I. von Eschenbach (1225—1236)

als Vogt über den Twing Boswil geboten hatte. Es wird vermutet, dass diese Vogteirechte erst infolge des Blutrachefeldzuges von 1309 an Habsburg-Oesterreich gefallen seien, die ihre Ministerialen von Hünenberg damit belehnt hätten. Nun erwähnt aber schon ein Lehenrodel der Hünenberg von 1283 Rechte unbekannter Art zu Boswil als Lehen von Kiburg. Wenn es sich dabei um die Vogtei handelt, müssten auch die Eschenbacher von Kiburg belehnt worden sein. Zwischen 1264 und 1273 wäre dann dieses Lehen an die Herren von Hünenberg übergegangen. In diesem Falle wäre Habsburg-Oesterreich schon 1273 Oberlehenherr dieser Vogtei geworden. Wie dem auch sei, 1343 und 1349 finden wir Walther IV. von Hünenberg als von Oesterreich belehnten Vogt des Twings Boswil. Ueber das Blutgericht und die Militärhoheit gebot im 14. Jahrhundert der Landgraf (Habsburg-Oesterreich).

Im Jahre 1343 verkaufte die Abtei den Kelnhof und die Güter und Rechte zu Boswil dem reichen Ritter Johans I. von Hallwil, Marschall der Herzöge von Oesterreich in den Vorderen Landen. Die Einsetzung des Erwerbers in die Gewere (= Herrschaft oder Gewalt über eine Sache) und die Öffnung (= öffentliche Vortragung) und Niederschrift des Hof- und Twingrechts erfolgte am 11. März 1343 unter dem Sarbach zu Boswil.

Die Vogteirechte fielen nach dem Aussterben der Nachkommen oder nächsten Verwandten Walthers IV. von Hünenberg — Hartmann und Rudolf und des letzteren minderjähriger Sohn Clauswalther — an den Lehenherrschaft zurück. Am 2. Februar 1361 belehnte Herzog Rudolf von Oesterreich Konrad Schultheiss von Lenzburg, seine Frau Anna und seine Söhne Ulrich und Heinrich mit der Vogtei und einem Hof zu Boswil und mit Twing und Gericht zu Steinhausen. Am 8. März 1379 veräußerte Heinrich Schultheiss die Vogtei Boswil mit einigen Hofsplittern und vermutlich mit dem Kirchensatz um 624 Gl. an Rudolf II. und Thüring I., Söhne des verstorbenen Johans' I. von Hallwil. Der zur Vogtei gehörende Stürkernen war zwar um 500 Gl. an Hans Segisser, einen Neffen Heinrich Schultheiss', versetzt, wurde aber von den Hallwil eingelöst. Am 13. April 1379 wurden die Erwerber von Herzog Leopold von Oesterreich belehnt. Die Hallwil wären mit diesem Kauf Inhaber eines gerichtlichen Kompetenzbereiches geworden, den sie z. B. in ihrem Stammtwing Seengen

seit mindestens dem Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen (alle gerichte ane dub alleine), wenn nicht schon damals der Zerfall der Niedergerichtsrechte eingesetzt hätte. Nach dem Tode Johans' (gest. 1348) waren die grundherrlichen und niedergerichtlichen Rechte zu Boswil zu gleichen Teilen an die vier Söhne Walther V., Johans IV., Rudolf II. und Thüring I. gefallen.

Walther V. verkaufte am 22. September 1362 dem Konrad Schultheiss von Lenzburg und seiner Frau Anna um 930 Gl. seinen ererbten Teil des Kelnhofes Boswil mit dem vierten Teil aller Zugehörden (Kelnhofzehnt, Forst, Twing und Bann, Zinshubensplitter). Dieser Viertel Boswils fiel nach dem Tode Konrads und Annas zu gleichen Teilen an deren vier Kinder Rudolf, Rüdiger, Heinrich und Klara. Klara, die Frau des Hartmann Andres, beanspruchte offenbar nur Zinsrechte vom Kelnhof. Die restlichen drei Viertel dieses Viertels wurden Heinrichs Tochter Elisabeth, Gattin Jacob Trüllerey's, zu 100 Mark Silber veranschlagt, als Ehesteuer versetzt. Das Einlösungsrecht (Obereigentum), zusammen mit ledigen Zinsen, verkauften die Brüder Rudolf, Rüdiger und Heinrich am 8. März 1379 um 176 Gl. an Rudolf II. und Thüring I. von Hallwil. Da letztere von dem Einlösungsrecht keinen Gebrauch machten, verkauften am 15. August 1415 Elisabeth Schultheiss, Witwe des zweiten Gatten Konrad Swiderus, und ihre Tochter Anna Trüllerey, Gattin des Freiburger Bürgers Konrad Swiderus, ihren Viertel am Kelnhof und seinen Zugehörden — unter dem Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Herren von Hallwil mit 100 Mark — um 400 Gl. an die Bremgartner Bürger Hans Merkli und Hensli von Mure. Ein von Ritter Rudolf III. von Hallwil gegen die Verkäuferinnen angestrebter Prozess, weil diese Pfand verkauft hätten, ohne es dem rechtmässigen Herrn anzubieten, wurde 1419 vom Rat zu Bern abgewiesen. Am 4. September 1424 verkaufte Hans Merkli diesen vierten Teil am Kelnhof und Twing zu Boswil um 400 Gl. — immer noch unter dem Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hallwil — den Dorfgossen von Boswil.

Der Anteil Johans IV. gelangte durch die Alleinerbin Verena an die Freiherren von Grünenberg. Johans Grimm III. von Grünenberg bewidmete damit die von ihm gestiftete Kaplaneipfründe auf der Burg Langenstein bei Melchnau. Am 22. Januar 1426

verkauften der Kaplan Heinrich Holtzapfel und sein Vogt Johans Grimm III. diesen Boswiler Viertel dem Bremgartner Bürger Hans Merkli, dem offenbar das Kloster Muri Geld vorge-schossen hatte, denn nach dem Kauf besass es einen Drittel des Gutes zu Eigen (um 250 Gl.). Die restlichen zwei Drittel ver-kaufte Hans Merkli schon am 29. November 1426 um 500 Gl. ebenfalls dem Kloster Muri.

Die restlichen zwei Viertel der Rechte am Kelnhof und Twing Boswil waren Eigen Rudolfs II. und Thürings I. von Hallwil und ihrer Nachkommen, seit 1379 zugleich Vogtherren. 1415 zogen die sechs eidgenössischen Orte, die u. a. das österreichische Amt Muri mit bewaffneter Macht besetzt hatten, Einkünfte, Twing und Bann und Vogtgericht zu Boswil zu ihren Händen; die Bevölkerung musste den Eidgenossen «schwören, hulden und gehorsamy tuon». Thüring II. von Hallwil, der noch andere In-teressen im Bünzthal zu vertreten hatte (Twinge Hägglingen und Anglikon), bemühte sich um die Rückerstattung der konfiszier-ten Güter und Rechte zu Boswil, die ja, mit Ausnahme der Vogtei und einiger Einkünfte, landrechtliches Eigen und nicht österrei-chisches Lehen waren, ganz abgesehen davon, dass Thüring in den Tagen der Eroberung «weder rat noch diener der herrschafft Oesterrich» gewesen war. Erst nach langwierigen Verhandlun-gen mit den zähen Eidgenossen wurden Thüring 1432 seine — und seiner Vettern — Rechte wieder zurückerstattet; allerdings belassen die Eidgenossen den Hallwil nur die Einkünfte aus der Vogtei, das Frevelgericht behielten die neuen Landesherren kon-sequenterweise in ihrer Gewalt.

Kurz vor 1436 verkaufte Thüring seinen Viertel den Eidge-nossen. Am 10. Dezember 1436 veräusserten diese den erworbe-nen Teil des Kelnhofes, ohne die Zinse der Erblehengüter, mit Twing und Bann um 567 Gl. an Arnold Amstein von Stans, der damit die St. Katharinapfrund in Luzern bewidmete. Am 13. Januar 1463 verkaufte der damalige Pfrundinhaber, Chorherr Burkhard von Lütishofen zu Münster, seine Güter und Rechte zu Boswil um 390 Gl. dem Kloster Muri.

Den Viertel der Güter und Rechte zu Boswil, über den die Nachkommen Rudolfs II. verfügten, tauschte Thüring II. von Hallwil am 29. Juni 1434 von seinen Vettern Rudolf III. und

seinen Söhnen und Rudolf V. um seinen Teil am Twing und Gericht Seengen ein. Dieser ertauschte Anteil gelangte vor 1441 an Rudolf von Baldegg, dessen Sohn Johannes III. den offenbar vom Kelnhof gelösten Vierten Teil Twing und Bann an seinen Vetter Walther VIII. von Hallwil veräusserte. Am 10. April 1483 verkaufte Walther von Hallwil diese Niedergerichts- und Twingrechte zusammen mit Zehntrechten und dem Kirchensatz zu Boswil um 1500 Gl. dem Kloster Muri. Den Kelnhofviertel erwarb Muri am 24. November 1490 von Hans von Seengen.

In den Jahren 1426, 1463 und 1483 hatte sich somit das Kloster Muri in den Besitz von drei Vierteln der Twing und Bannrechte gesetzt. Nach der Erwerbung des dritten Viertels gelang es dem Kloster, sich auch das bisher von den Eidgenossen ausgeübte Siegelrecht zuerkennen zu lassen. Da der Kelnhof, die Hubensplitter und der Twing und Bann landrechtliches Eigen waren, bestätigten 1493 die Eidgenossen dem Kloster Muri die Lehenfreiheit dieser Güter und Rechte. Die Gemeindegossen von Boswil nahmen jedoch ihren Viertel im gleichen Jahr von den Eidgenossen zu Lehen.

Ueber die Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit und die Landesherrlichen Rechte verfügten seit 1415 die Eidgenossen als Nachfolger der österreichischen Landgrafen.

III. Hof und Twing.

Wie schon oben erwähnt, gelang es offenbar der mit Immunität ausgestatteten Abtei Zürich im 10./11. Jahrhundert, ihre Zwangsgewalt mit niederer Gerichtsbarkeit auf das ganze Territorium ihres grundherrlichen Einflussgebietes um Boswil auszu dehnen. Dokumente des 14. Jahrhunderts lassen erstmals klar erkennen, dass sich die dem ursprünglichen Salhof — seit dem 13. Jahrhundert Kelnhof — als Pertinenz anhängende Twing und Banngerechtsame über die Dörfer Boswil, Besenbüren und Waldhüsern und über die Weiler und Höfe Kallern, Hinderbühl, Büelisacker und Werdenschwil (Weissenbach) ausdehnte. In Besenbüren scheint nur die seit alters dem Kloster Muri zugehörende «Hueb» nicht der Gerichtsbarkeit der Fraumünsterabtei unterstellt gewesen zu sein. Von Waldhüsern berichtet noch das

habsburgische Urbar (1306), dass «je der man», das heisst jeder Grundeigentümer (Muri, Fraumünsterabtei etc.), über sein Gut Twing und Bann hatte. Die Fraumünsterabtei gebot hier offenbar nur über die eigenen Güter und die Besitzungen allfälliger «freier» Bauern.

Die in diesem Territorium gesessenen Bauern schieden sich in ursprüngliche Gotteshausleute der Abtei Zürich (St. Regelsleute) und Leute, die auf Gut der Abtei sassen, und in solche, die den Boden anderer Grundeigentümer bewirtschafteten. Anlässlich der Einsetzung Johans' I. von Hallwil in die Gewere des Kelnhofes und der Öffnung des Twingrechtes am 11. März 1343 wurden Leute erwähnt, «die des guotes, so in den selben hof gehört und erb dar uf ist, üt hatten», und solche «die gesessen sint in den dörfern und uf den höfen, über dü getwing und ban gehört zuo dem getwing gen Boswil und in den vorgeannten kelnhof getwinghörig sint.»

In der nachfolgenden Studie wollen wir uns mit den beiden, verschiedenen Zeiten entstammenden Rechtskreisen befassen: mit dem älteren, grundherrlichen der Hofgenossen oder «Huber» des Kelnhofes, und mit dem jüngeren, twingherrlichen der Twinggenossen, der neben den Hubern auch noch andere Leute (genossen) umfasste.

1. Der Kelnhof und die Hofgenossen.

Im Jahre 853 stiftete König Ludwig der Deutsche das Monasterium St. Felix und Regula (Abtei) in Zürich, das er mit dem Königshof Zürich und seinen Zugehörden — die Nebenhöfe zu Stadelhofen, Wipkingen, Aeugst, Illingen, Fällanden, Maur, Hofstetten bei Meilen, Meilen und Boswil, das Land Uri, der Forst Albis und Königszinser im Aargau — dotierte und mit Immunität für alle diese Besitzungen ausstattete. Der Nebenhof Boswil wird erstmals im Bestätigungsdiplom des Herzogs Burkard I. von Alemannien von 924 als «curtis in Pozwila» und in der Bestätigungsurkunde König Ottos I. von 952 als «curtis in Boszvile cum adiacentiis suis» erwähnt. Dieser Hof setzte sich offenbar schon damals aus einem Sal- oder Fronhof, abhängigen Bauernhöfen und dem Forst zusammen.

Die unter Karl III. um 874 aus der Stiftung Ludwigs des Deutschen von 853 herausgewachsene Chorherren-Kongregation des Grossmünsters wurde unter anderem mit dem Zehnten vom Hofland des Salhofes (*curtis terre sallice*) Boswil ausgestattet. 946, anlässlich der Ausscheidung der Zehntrechte der St. Peterskirche und des Chorherrenstiftes Zürich wurde unter den Zehntrechten des letzteren wiederum der Zehnt vom Herrenhof (*curtis senioratus*) Boswil erwähnt. Im Verlauf der folgenden Jahrhunderte fiel dieser Hoflandzehnt wieder an die Abtei Zürich, die Eigentümerin der «*curtis*» Boswil, zurück. Diesen Herrenhof finden wir zweifellos seit dem 13. Jahrhundert im Kelnhof Boswil wieder, der in der Zwischenzeit, neben seiner wirtschaftlichen Zentralstellung, zum Dinghof eines Niedergerichtsbezirks geworden war.

Vielleicht ursprünglich im Eigenbau des Grundherrn, dürfte dieser Herrenhof schon früh gegen Zins dem herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten, dem Keller, verliehen worden sein. Dieser Bodenzins betrug um die Mitte des 14. Jahrhunderts rund 30 Mütt Kernen, 6 Malter Haber, 6 Mütt Fasmus, 8 s und vermutlich 2 Schweine zu je 10 s; dazu kam noch der Kelnhofzehnt, der um 1332 auf 26 Stuck, gleichviel Hühner und 1 Schwein zu 10 s, im 15. Jahrhundert auf 28 Stuck 8 s geschätzt wurde. Nach dem Tode Johans' I. von Hallwil (1348) zerfielen die Kelnhofzinse in vier Teile, von denen derjenige Viertel, der durch die Hände der Familie Schultheiss ging, noch weiter zerteilt wurde. Der grösste Teil der Einkünfte vom Kelnhof wurde im Verlauf des 15. Jahrhunderts vom Kloster Muri erworben. Der Umfang des Hofes scheint jedoch bis Mitte des 16. Jahrhunderts, sogar wenn wir gewisse Zinsreduktionen einrechnen, wesentlich verkleinert worden zu sein. Wie sich mit Hilfe der Zehntenmenge errechnen lässt, dürfte dieser Herrenhof — bei Annahme eines Ertragsfaktors von 4—5 und einer Saatmenge von 8—10 Viertel Korn und 4 Viertel Haber pro Juchart — im 15. Jahrhundert rund 120—180 Jucharten Ackerland umfasst haben. 1563 leistete der Keller von Haus, Scheune und Speicher, von 20 Mannwerk Baumgarten und Mattland, 76 Jucharten Ackerland und 16 Jucharten Holz (= rund 36 ha) 90 s Geld, 14 Mütt 3 Viertel Kernen, 4 Malter 1 Viertel 1 Vierling Haber, 19^{1/2} Viertel Fasmus;

der Kelnhofzehnt betrug 17 Stuck (2 Teile Korn, 1 Teil Haber). Der «Herrenhofcharakter» des Kelnhofes ist noch im 16. Jahrhundert unverkennbar, gehörten ihm doch in den drei Zelgen unverhältnismässig grosse Flurblöcke (Breiten) an: 20 Jucharten «die Breiti» (Zelg gegen Muri), 18 Jucharten «die Sanct Nikolaus Breiti» (Rietzelg), 16 Jucharten «die Sarbach Breiti» (Zelg gegen dem Schnofeld).

Die vom Kellerhof abhängigen und zu Erblehen ausgegebenen Bauernhöfe lagen nicht nur im Twing Boswil; mehrere Schuppen in Waltenschwil und die Mühle mit Zubehörden in Niederrohrdorf gehörten ebenfalls dazu. Diese Höfe dürften ursprünglich den Umfang je einer Hube (40—60 Jucharten) gehabt haben; noch in der Offnung von 1343 werden die zum engeren Kreis der eigentlichen Gotteshausleute gehörenden Bauern gelegentlich «huber» genannt. Doch schon die gleiche Offnung spricht bei der Erwähnung der abgängigen Zinsgüter neben den «huoben» auch von «schuopozzen» (Drittels- oder Viertelshuben); daneben erscheinen «zinslender, uslender und taglender» — zum Teil offenbar einzelne zinsbelastete Grundstücke ohne Hofstätten. Wie andernorts war auch im Twing Boswil im 14. Jahrhundert der Zerfall der alten Erblehenhöfe schon sehr weit fortgeschritten. Zum Beweis mag dienen, dass 1362, anlässlich des Verkaufs eines Viertels von Twing, Kelnhof und Zinsen zu Boswil, 64 Zinspflichtige gesamthaft von ihrem «erbe» nur rund 24 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 2 Mütt Roggen und 56 s leisteten — eins Zinspflichtiger schuldete somit im Durchschnitt $1\frac{1}{2}$ Viertel Kernen, $2\frac{1}{2}$ Viertel Haber, $\frac{1}{2}$ Viertel Roggen und $10\frac{1}{2}$ d. Die einzelnen Zinse waren zum Teil so ausserordentlich klein, dass sie sich nur auf einzelne Parzellen bezogen haben können. Von einem kleinen Gut (Zins 2 Viertel Kernen, 4 Viertel Haber, $6\frac{1}{2}$ d, $\frac{1}{2}$ Huhn) wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich aus den Aeckern zusammensetze, die aus allen Huben gezogen worden seien.

Lehenmänner waren vorwiegend Bauern, doch lassen sich auch Angehörige des niedern Adels (bis 1293 waren die Herren von Büttikon um 15 s und $\frac{1}{2}$ lb. Wachs mit Büelisacker belehnt) und Stadtbürger (Bürger von Bremgarten) als Belehnnte erkennen. Wie der 1282 zwischen dem Lehenmann Chuno von Isenbrechtswil und der Fraumünsterabtei ausgetragene Streit um

Zinsleistungen beweist, scheinen die Lehenleute sich gelegentlich als recht widerspenstige Zahler erwiesen zu haben.

Da die twing- und gerichtsherrlichen Rechte nicht an diese Erblehen fixiert waren, wurden auch die Zinsrechte im Verlauf des 15. Jahrhunderts zum Teil zersplittert und an die verschiedensten Hände veräussert. So veräusserten und vergabten z. B. die von Hallwil und von Grünenberg im 14. und 15. Jahrhundert verschiedene Zinsrechte an geistliche Anstalten (Klöster Kappel, Frauenthal, Beerenberg bei Winterthur, Kirche Seengen, Schlosskapelle Hallwil). 1425 verkauften die Gemeindegossen von Boswil 10 Viertel Kernen von ihren Einkünften, die sie im Vorjahr erworben hatten, an Heini Wey von Merenschwand. In den Jahren 1436—1439 veräusserten die Eidgenossen den grössten Teil der vor 1436 erworbenen Erblehenzinse und anderen Abgaben an das Spital und verschiedene Bürger von Bremgarten und an Bauern des Twings Boswil. Es gelang jedoch dem Kloster Muri, bis 1500 den grössten Teil dieser Zinse wieder in einer Hand zu vereinigen.

Eine genaue Erfassung dieser Erblehen ist nicht nur wegen der rasch fortschreitenden Zerspitterung der Höfe und Zinsrechte erschwert, sondern auch deshalb, weil Rudolf II. und Thüning I. von Hallwil 1379 von den Schultheiss von Lenzburg u. a. deren österreichische Lehengüter zu Boswil — zwei Höfe, die jährlich je 13 Mütt Kernen und zwei Höfe, die jährlich je 6 Mütt Kernen abwarfen (= 38 Mütt Kernen) — erwarben und sie später ohne Unterscheidung zusammen mit den kelnhofpflichtigen Gütern aufführten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden auch Stürkernen und Stürpfennig — die ehemaligen Vogtsteuern — wahllos zusammen mit den Bodenzinsen erwähnt.

1328 betrug der gesamte Zinsertrag des Kelnhofes (mit dem Hofzehnten) und der abhängigen Lehengüter 194 Stuck; es entspricht dies dem damaligen Wert von ca. 13,5 t Kernen (entspelztes Korn). Wenn wir die Erträge des Haupthofes mit 70—74 Stuck veranschlagen, erhalten wir eine Erblehenzinssumme von 120—124 Stuck.

Wie die Öffnung von 1343 berichtet, war der Zeitpunkt der Zinsleistung genau vorgeschrieben. Kernen und Roggen sollten am St. Gallentag (16. Oktober), der Haber am Martinstag (11.

November), Schweine und Geld am Andreastag (30. November) abgeliefert werden. Wer drei Jahreszinse schuldig blieb, dessen Gut fiel nach Ablauf des dritten Jahres an den Herrn zurück. Zum Schutz der grundherrlichen Zinsansprüche war festgelegt, dass die Bodenzinse vor den Vogtsteuern und allen anderen Abgaben geleistet werden sollten.

Ein recht wesentlicher Bestandteil der zum Kelnhof gehörenden grundherrlichen Rechte war das Eigentumsrecht am Forst zu Boswil — offenbar der gesamte Hochwald —, wurde doch ein grundherrlicher Beamter (Weibel) speziell mit der Beaufsichtigung dieses Waldes beauftragt. Ausdrücklich erwähnt wird zwar nur derjenige Viertel des Forstes, der 1362 an die Schultheiss und 1424 an die Bauernsame von Boswil gelangte.

Die kelnhofpflichtigen Lehengüter waren besonderen Vorschriften unterworfen, die zum ersten Mal in der Öffnung von 1343 Erwähnung finden. Zum zweiten Mal wurde die Öffnung in leicht veränderter Form im Jahre 1424 schriftlich festgehalten.

Wer kelnhofpflichtiges Gut verkaufen wollte, der sollte es zuerst den nächsten Erben, die ihn bei seinem Tod erben würden, anbieten. Wollten diese es nicht, sollte er es dem Grundherrschaft, «des dü eigenschaft ist», anbieten. War auch dieser nicht Willens, es zu kaufen, kamen die Hofgenossen als nächste Anwärter in Frage. Erst wenn auch kein Genosse von dem Angebot Gebrauch machte, hatte der Verkäufer das Recht, sein Gut in die «witreiti», d. h. einem Fremden zu verkaufen. Wurde das Gut nicht den gesetzlichen Anwärtern angeboten oder wurde es einem Fremden billiger überlassen, als es den Erstberechtigten angeboten worden war, hatte ein jeder Erbe und Genosse das Recht, das Gut um die Kaufsumme an sich zu ziehen (Öffnung 1424).

Verkaufte Hofgüter mussten vor dem Keller, dem Vertreter des Grundherrschaft, gefertigt und von ihm zu Lehen empfangen werden. Eine 1426 geschlossene Abmachung des Klosters Muri mit der Bauernsame von Boswil erwähnt erstmals den vom Grundherrschaft geforderten Ehrschätz (= Handänderungsgebühr) bei Handänderungen. Der Keller hatte dafür zu sorgen, dass bei Güterzersplitterung der Bodenzins gleichmässig auf die einzelnen Parzellen verlegt wurde. Gut, das nicht innert Jahr und Tag empfangen wurde, fiel an den Grundherrschaft zurück (Öffnung

1343), oder konnte von den Erben oder Genossen um den Kaufpreis zu ihren Händen gezogen werden (Offnung 1424).

Streitigkeiten um Gut, das in den Kelnhof gehörte, es sei inner- oder ausserhalb des Twings Boswil gelegen, mussten vor dem Keller ausgetragen werden. Stössige Urteile sollten aus dem echten Ding ins Nachding und vom Nachding vor den Grundherrschaften gezogen werden, dessen Entscheid endgültig sein sollte (Offnung 1343). Die Offnung von 1424 ersetzt bezeichnenderweise den Grundherrschaften als letzte Instanz durch den eidgenössischen Vogt; seit 1492 ging die Appellation allerdings wieder an den Grundherrschaften (Kloster Muri).

Eng mit dem zum Kelnhof gehörenden Grundeigentum war die Gesamtheit der Eigenleute (familia) verbunden. Vor 1343 wurden diese Gotteshausleute der Fraumünsterabtei Zürich als Sankt Regels-Leute bezeichnet. Aus dem liber mancipiorum (Buch über die Leibeigenen) der Abtei von 1340 geht hervor, dass diese Leute Genossame hatten (= Ehen eingehen durften) mit den Gotteshausleuten der Grossmünsterpropstei Zürich, der Benediktinerabteien Einsiedeln, Pfäfers, St. Gallen, Reichenau, Allerheiligen/Schaffhausen und der Augustinerinnenabtei Säkingen. Leute, die Ehen ausserhalb dieses Kreises schlossen, wurden vom Vogt bestraft; ihr Erbe fiel an das Gotteshaus und nicht an die leiblichen Erben.

Das wichtigste spätmittelalterliche Recht des Herrn an den Leibeigenen, das Recht auf den Todfall oder das Besthaupt — die Abgabe des besten Hauptes Zugvieh beim Tode eines leibeigenen Haushaltungsvorstandes — war im 14. Jahrhundert schon längstens dinglich radiziert, auf Grund und Boden festgelegt; die ständische Zugehörigkeit der Bebauer spielte bei dieser Abgabe damals keine Rolle mehr.

Die Offnung von 1343 erwähnt, dass sämtliche zum Kelnhof gehörenden Güter inner- und ausserhalb des Twings Boswil in den Kelnhof fällig seien, d. h. den Todfall leisten sollten. Wer auf den Huben und Schupposen im Dorf Boswil selbst sass, genoss das Privileg, nur das zweitbeste Haupt (das beste haupt an eins) abgeben zu müssen. Die Inhaber aller anderen Güter zu Boswil (taglender und cinslender) und aller Güter in den anderen Dörfern und Höfen hatten das beste Haupt zu geben. Als Besthaupt kamen

nur Zugochsen in Frage (sol das alles vich sin, das den hert buwet). Besass einer kein Vieh oder bewohnte er eine nicht fällige Hofstatt, gab er nur einen Jahreszins zu Fall. 1426, nachdem Muri einen Viertel des Kelnhofes erworben hatte, schloss es mit der Bauernsamen die Abmachung, dass jeder, der auf Gotteshausgut sitze, das 6 d oder mehr Zins leiste, hauptfällig sei. Gotteshausleute, die nicht auf fälligem Gut sassen, sollten den Fall leisten, wie andere Gotteshausleute Muris. Mit dieser Bestimmung wurde die Fallpflicht wieder auf einen grösseren Personenkreis, als nur auf den der Inhaber fälliger Güter, ausgedehnt.

Starb jemand, der fälliges Gut inne hatte, so sollte der Keller den Weibel zu den Erben schicken, die sich innert acht Tagen nach der Verkündigung mit dem Keller über den Fall einigen sollten; andernfalls fiel das Gut an den Grundherrschaft, der es den Erben nach Belieben wieder leihen konnte. Mit der ordnungsgemässen Entrichtung des Falls war das Gut wieder empfangen.

Als grundherrliche Beamten lernen wir lediglich den Keller und den Weibel kennen. Das Kelleramt war mit dem Lehen des Kelnhofes verbunden, für den der Keller den üblichen Erb- lehenzins leistete. Er war Fertigungsbeamter und stand dem grundherrlichen Immobiliengericht vor. Er zog vermutlich die grundherrlichen Zinse, Zehnten und Fälle ein. Daneben war er hauptsächlich als tvingherrlicher Gerichtsvorsitzender tätig.

Der Weibel wurde ursprünglich vom Grundherrschaft gesetzt (1343); die spätere Öffnung von 1424 meldet nichts mehr über die Wahl dieses Beamten, der hauptsächlich als Gerichtsweibel tätig war. Als grundherrlicher Beamter hatte er den Forst und alles, was an Holz und Feld zum Kelnhof gehörte, zu behüten.

2. Der Tving.

Im Gebiet des spätmittelalterlichen Twings Boswil (Boswil, Besenbüren, Waldhüsern, Kallern, Hinderbühl, Büelisacker und Werdenschwil-Weissenbach) dürfte es, wie oben schon erwähnt, im 10./11. Jahrhundert dem Hauptgrundherrschaft gelungen sein, seine auf das Grundeigentum beschränkte Immunitätsgerichtsbarkeit zum Teil auf die ganzen, auch fremden Grundbesitz umfas-

senden Dorfbänne und Höfe auszudehnen. Die entstehende Twinggerechtsame, die sich nur auf das zivile Niedergericht beschränkte, blieb, in Anlehnung an die grundherrliche Gerichtsbarkeit, eine Zubehörde des Herrenhofes. Ueber Frevelsachen gebot der Vogt, die Blutgerichtsbarkeit handhabte der Landgraf.

a) *Das Kellergericht (Twing und Bann, Zivilgericht).*

Beamte des Twingherrn waren ebenfalls Keller und Weibel, denen wir schon als grundherrlichen Funktionären begegnet sind. Der Keller amtierte als Gerichtsvorsitzender. Die Offnung des 14. Jahrhunderts berichtet von ihm, «das er umb alle sachen die da geklaget werdent, richten sol, untz das im der stab (=Gerichtsstab, Zeichen der Gerichtshoheit) mit urteil us der hand get», d. h. bis ein Gerichtsfall dem Kompetenzbereich des Vogtes zukam (Frevelgericht).

Ueblicherweise stand dieses Amt in einem grundherrlichen Twing bestimmter Grösse einem Meier (villicus, minister) zu, während der Keller lediglich wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hatte. — Innerhalb der Kirchenmauer der alten Kirche Boswil wurde vor einigen Jahren das Fundament eines mittelalterlichen wehrhaften Turmes gefunden, der die ganze Anlage zu einer Kirchenburg stempelt. Dieser Burgturm kann frühestens im 11./12. Jahrhundert entstanden sein. Nach unserem Dafürhalten hat jedoch der Hauptgrundherr zu Boswil seine Immunitätsgerichtsbarkeit schon im 10./11. Jahrhundert auf das später erkennbare Gebiet ausgedehnt. Die Entstehung eines vom Twingherrn unabhängigen Ministerialenturms innerhalb dieses Territoriums ist kaum anzunehmen. Wir gehen deshalb kaum fehl, wenn wir in dieser Kirchenburganlage das «Herrschaftszentrum» des Twings Boswil im 11./12. Jahrhundert erblicken. — Möglicherweise gelangten Meieramt und Kirchensatz schon früh an die Habsburger, die wichtigsten weltlichen Herren im Bünzthal, die einen Dienstmann als Meier in den Burgturm setzten, der sich nach seinem Wohnort «von Boswile» nannte. Die Herren von Boswile erscheinen nun aber im 14./15. Jahrhundert als habsburgisch-laufenburgische Ministerialen im Frickgau. Im 12./13. Jahrhundert hat vielleicht die Fraumünsterabtei das Meieramt zurückerworben und auf den Kellerhof gelegt. Denn 1264 erscheint

der «Chelnhove» zu Boswil als Gerichtszentrum; 1343 ist die Ausübung von Twing und Bann dem Kelleramt, das dem Kelnhof als Pertinenz anhängt, überbunden.

Als Urteilssprecher waren vermutlich ursprünglich von Fall zu Fall gewählte Leute tätig. Im 15./16. Jahrhundert ist von vier Fürsprechen oder Richtern die Rede, die jedoch nicht vom Twingherrschaft, sondern von der Bauernsamer gewählt wurden und dem eidgenössischen Vogt eidspflichtig waren.

Der Gerichtsweibel war vor allem Aufgebots- und Vollstreckungsorgan. Zum Weibelamt gehörten als Amtslehen die Hofstatt hinter des Kellers Baumgarten, 1 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland und 4 Jucharten Ackerland zu Boswil, 2 Jucharten zu Hinderbühl und 2 $\frac{1}{2}$ Jucharten Acker und Matte ob dem Forst. Für die Ladung der Parteien vor Gericht empfing er von Auswärtigen «sin gewonlichen» Lohn (Twingsässen hatten nichts zu zahlen); in den Dingen waren die ersten 3 s Busse, die gefällt wurden, sein.

Gericht gehalten wurde auf dem Kelnhof unter dem Sarbach. Die drei echten Dinge, an denen des Hofes «rechtung und friheit» geöffnet (bekanntgegeben, verlesen) werden sollte, fanden am 14. Januar (sant Gleristag), am 1. Mai (ze Meigen) und am 11. November (sant Martinstag) statt. Der Weibel sollte dies den Genossen acht Tage zum voraus verkünden; der Keller hatte den Vogt zu benachrichtigen. Genossen, die erst nach der Bannung des Gerichtes erschienen, wurden mit 3 s gebüsst (Offnung 1424).

Das Kellergericht richtete «umb geltschuld, umb ubergriffe, mees, umb kouf, umb zünen, umb vadin und gemeinlich umb all die sachen, die ein getwing deheinesweg rürent», so vermutlich auch über bäuerliches Eigen und fremdes Erbe (Lehen).

Masse und Gewichte sollten denen von Bremgarten entsprechen. Der Keller hatte sie einmal jährlich zu besehen und Fälscher oder Unordentliche mit 3 s zu büssen. Im 16. Jahrhundert wurden diese twingherrlichen Kompetenzen von der eidgenössischen Obrigkeit beansprucht.

Späteste Zäunungstermine waren für die Kornzelg der Martistag, für die Haberzelg der Maientag; die Bauernsamer konnte allerdings durch Mehrheitsbeschluss den Termin vorverschieben. Die Säumigen wurden zu Handen des Herrn mit 3 s gebüsst.

Arrestierungen und Pfändungen sollte nur der grund- und twingherrliche Weibel vornehmen. Pfänder, die der Weibel auf den Forst, auf die Hofgüter oder die grundherrlichen Zinse nahm, sollte er dem Keller übergeben. Gelobte der Gepfändete, seine Schuld innert acht Tagen zu begleichen, bezw. das Pfand einzulösen, so sollten die Pfänder acht Tage lang im Twing verbleiben; gelobte er jedoch nicht, konnte der Gläubiger die Pfänder sofort wegführen. Ergänzend führt die Offnung von 1424 noch an, dass Twinggenossen unter sich keinen Arrest verhängen sollten, wohl aber Genossen gegenüber Fremden (ungenossen).

Die obere twingherrliche Bussengrenze war 3 s. Der Keller bezog alle Bussen zu Handen des Herrn ein. Zur gewaltsamen Eintreibung der Bussen reichte die twingherrliche Zwangsgewalt offenbar nicht aus. Im Notfall musste die Beihilfe des Vogts angerufen werden, der dann von 9 s Busse 6 s, also zwei Drittel, beanspruchte. Rief man ihn nicht, hatte er auch keinen Anteil an den Bussen. Genau gleich war das Vorgehen, wenn einer drei Mal erfolglos vor Gericht geladen worden war und nun bei der aufgelaufenen Busse von 9 s vom Vogt gezwungen werden musste (Offnung 1424).

Die twingherrliche Zwangsgewalt reichte immerhin so weit, dass die von der Bauernsamen ernannten Forster und Hirt vom Keller zur Erfüllung der Pflicht gezwungen werden konnten (und si ouch twingen sol umb zünn und umb vadin).

Der Gewerbebann — d. h. das Recht des Herrn, die Twinggenossen zur Bedarfsdeckung in die von ihm errichteten oder konzessionierten Gewerbebetriebe zu zwingen — scheint im Twing Boswil keine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Als eigentlichen Bannbetrieb lernen wir nur die Taverne kennen, deren Recht 1424 in das Eigentum der Dorfgewossen zu Boswil übergang. Ob die Mühlen eigentliche Bannbetriebe waren, ist fraglich. Die älteste, die obere Mühle in Boswil, war 1282 im Lehenbesitz des Chuno von Isenbrechtswile und scheint ein gewöhnliches Zinslehen gewesen zu sein (1282: 15 Viertel Kernen), das 1362, als Teil der kelnhofpflichtigen Hubensplitter, den Zinsherrn wechselte. Dass im 14. Jahrhundert in Boswil noch eine unabhängige untere Mühle entstehen konnte, spricht eher

gegen eine ausgesprochene twingherrliche Mühlenbanngerechtesame. Eine weitere Mühle befand sich im Hof Werdenschwil.

In der Offnung von 1343 ist von keiner Appellation aus dem Niedergericht die Rede, sie ging offenbar an den Twingherrn. Die Offnung von 1424 erwähnt, dass stössige Urteile vor das Forum des eidgenössischen Vogts gezogen werden sollten. Wir vermuten, dass der Inhaber des Siegelrechtes zugleich oberste Appellationsinstanz war, denn seit 1491, als dem Kloster Muri — dem damaligen Inhaber von drei Vierteln des Twingrechtes — das Siegelrecht zuerkannt wurde, ging der Rechtszug aus dem Kelnhof wieder an den Twingherrn, der allerdings den Vogt zur Urteilsfällung beiziehen sollte.

b) Der Vogt, sein Gericht und seine Rechte.

Der Vogt, als weltlicher Arm des geistlichen Grundherrn (vor 1343), gebot offenbar ursprünglich, bevor sich die Immunitätsrechte auch auf fremdes Grundeigentum ausdehnten, nur über die Kelnhofgüter und die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei. Erst mit der Abrundung des Immunitätsgebietes dürften sich seine Rechte auch auf fremdes Grundeigen und fremde Leute ausgedehnt haben. Die Urkunde vom 8. März 1379 umschreibt diese Vogtei wie folgt: «die vogtey über den kelnhof ze Boswil, der ietzunt der von Halwil ist und etwen was des gotzhus von Zürich, des gefürsten frowen closters sant Benedikten ordens, die vogtey über sant Reglen lüt desselben gotzhus von Zürich daselbs ze Boswil, und gemeinlich über all lüt und güter, die in den egenanten kelnhof gehören.»

Der gerichtliche Kompetenzbereich wird in den Offnung wie folgt umschrieben: «Danach sol den der vogt richten umb fronen und umb die grossen gericht, ane umb den tot.» Es handelte sich dabei um das reine Frevelgericht (Schmähungen, Raufhändel, Verwundungen, Friedensbrüche etc.). Diese Gerichtskompetenzen wurden auch 1379 und 1405 als «die grossen Gericht» erwähnt, eine Bezeichnung, die sonst dem Blutgericht, das hier ausdrücklich ausgenommen ist, vorbehalten wird.

Wie schon oben erwähnt, hatte der mit höherer Zwangsgewalt ausgestattete Vogt widerspenstige Bussfällige oder vor Gericht

Geladene gegen Ueberlassung von zwei Dritteln der Busse zur Erfüllung der Pflicht zu zwingen. Im Kriegsfall führte der Vogt dem Landgrafen das Kontingent der St.-Regelsleute zu.

Zu den drei Jahresdingen musste der Vogt vom Keller geladen werden. Kam er mit seinem Gefolge (als er ze hof und ze tagen vert), so hatte ihn der Keller unentgeltlich zu verköstigen (ze imbisse ze essene geben); zog sich das Gericht bis in den nächsten Tag hinein, so sollte ihm der Keller das Nachtessen und das Frühstück (ein morgenbrot) reichen. Mit dieser Bewirtung hatte der Keller «sin lib und guot dem vogte verstüret». Kam der Vogt nicht zum Gerichtstag, so war ihm der Keller nichts schuldig.

Die übrigen Twing- und Hofgenossen (dü gebursami und die genozzen sant Regeln lüte gemeinlich und wele des guotz hant, das in den vorgeanteten dinkhof gehöret) scheinen bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts den eschenbachischen Vögten neben dem üblichen Feuerstatthuhn eine ungemessene Vogtsteuer geschuldet zu haben, die die Leute arg bedrückte. Das Einschreiten der Aebtissin von Zürich bewog 1264 Walther von Eschenbach, der urkundlich bekannte, zusammen mit seinem Vater, die Gotteshausleute zu Boswil mit «ubernuz» und «stüre» heimgesucht zu haben, sich mit einer von den Leuten beschlossenen jährlichen Vogtsteuer von 60 Mütt Kernen zufrieden zu geben. Noch 1343 werden diese 60 Mütt erwähnt. Als jedoch 1379 die Vogteirechte an die Hallwil übergingen, waren bereits gewisse Teile abgesplittert, betrug doch der «stürkernen» damals nur noch 52 Mütt. Im 15. Jahrhundert sind grosse Teile des dinglich fixierten Stürkernen wie Bodenzinse einzeln veräussert worden.

Gegen weitere, unrechtliche Ansprüche des Vogtes sollten der Landgraf, als Lehenherr der Vogtei, und der Leib- und Grundherr die Leute schützen.

Wie schon oben erwähnt, waren 1379 durch Rudolf und Thuring von Hallwil grund- und twingherrliche Rechte zu Boswil mit der Vogtei über den Twing verbunden worden. 1415 zogen die Eidgenossen die ganze Herrschaft an sich, um sie während einer Reihe von Jahren selbst zu verwalten. 1432, anlässlich der Rückgabe der Rechte an Thuring von Hallwil, erhielt er von seiner Vogteigerechtsame zwar den Stürkernen zurückerstattet, das Frevelgericht und die Feuerstatthühner schlugen die Eidgenossen

jedoch zu ihren Kompetenzen. Die alte Vogteigerichtsbarkeit war damit endgültig verschwunden.

c) Die landgräflichen Rechte.

Der österreichische Landgraf verfügte im 14. Jahrhundert im Twing Boswil über die Militärhoheit und das Blutgericht.

Die landgräfliche Militärhoheit geht aus der Tatsache hervor, dass die «sant Reglen lüte» dem Vogt dienen sollten «ieklicher mit sinem spär oder als er mag gewonlich reisen (= zum Kriegsdienst ausziehen) in dem lande, die den lantgraven, des die eigenschaft der vogty ist, an gant» (1343). Bemerkenswert ist, dass nur die eigentlichen Gotteshausleute als reispflichtig erwähnt werden. Der Öffnungsartikel entstammt offenbar einer bedeutend früheren Zeit, als die Heerbannpflicht für die freien Dorfgenossen des späteren Twings Boswil vermutlich noch eine Selbstverständlichkeit war.

Das in den Händen des Landgrafen liegende Blutgericht (Kriminaljustiz bei Mord, Brand, Diebstahl, Notzucht und Todschlag) wird in der Öffnung von 1343 nur in der negativen Umschreibung der Kompetenzen des Vogtes (die grossen Gericht ane umb den tot) erwähnt. — Die eigentliche Blutgerichtsbarkeit (Aussprechen und Vollstrecken von Todesurteilen) ist aus dem volksrechtlichen Verfahren bei handhafter Tat herausgewachsen (= Aufknüpfen des in flagranti ertappten Verbrechers am nächsten Baum durch die Anwohner — mittelalterliche Lynchjustiz). Im 11. und 12. Jahrhundert wurde dieses, sich unterschiedslos auf alle Volksklassen ausdehnende Verfahren, durch die königliche Landfriedensgesetzgebung vom «Staat» übernommen und den hochadeligen Inhabern grösserer Amtssprengel oder dem Landgrafen überbunden. Im Habsburger Urbar (1303—08) erscheinen die Herzöge von Oesterreich als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit (Dieb und Frevel) zu Boswil, Besenbüren, Waldhüsern und Kallern.

1415 übernahmen die Eidgenossen als Nachfolger Oesterreichs die hohe Gerichtsbarkeit, vermehrt um das bis zu diesem Zeitpunkt verliehene Frevelgericht. In einer Aufstellung über die eidgenössischen Rechte und Einkünfte in den freien Aemtern aus der Zeit von 1453—55 notierte der Rodelschreiber «Item was bussen und

fräfel in dem amt zu Bosswil vallent, die ob 3 s sint, gehören den Eidgenossen zu. — Item jeklich huss in dem ampt Bosswil git jerlich einem vogt ein vogthun.»

Auch über das sonst den Niedergerichtsherren zustehende Siegelrecht verfügten die Eidgenossen bis 1491, als sie dieses Recht dem Abt von Muri überliessen.

IV. Die Bauernsame.

Neben dem Grund- und Twingherrschaft, dem Vogt und dem Landgrafen, machte sich seit dem 14. Jahrhundert deutlich eine weitere Kraft bemerkbar, die wir seit dem 16. Jahrhundert mit «Gemeinde» bezeichnen. Im Twing Boswil (seit 1415 Amt Boswil) ist dieser mehrere Dorfschaften umfassende bäuerliche Wirtschafts- und Selbstverwaltungsverband aus der Genossenschaft der Gotteshausleute und Twingsässen herausgewachsen.

Die ersten urkundlich erwähnten Kompetenzen der Bauernsame waren ganz offensichtlich vom Twingherrschaft überlassen worden. Noch in der Öffnung von 1343 macht sich deshalb die bäuerliche Genossenschaft nur wenig bemerkbar. Immerhin war die «gebursami» schon damals massgebend an der Ernennung von Hirt und Forster (= Bannwart, Feld- und Zelgenaufseher) beteiligt und fasste darüber Beschluss, ob die Zelgenzäune vor den festgelegten Terminen aufgestellt werden sollten. Allerdings bedurften die Bauern zur Ausführung ihrer Beschlüsse des Gebotes des herrschaftlichen Kellers; die über Zuwiderhandelnde verhängte Dreischillingbusse fiel ganz an den Herrn. Vertreter der Gesamtheit der Bauern lassen sich noch keine erkennen.

Die um 1400 einsetzende Zersplitterung der grund- und twingherrlichen Rechte hat den Zusammenschluss der Boswiler Twingangehörigen zu einer «Gemeinde» vorbereitet, die Ereignisse von 1415, die für fast zwei Jahrzehnte die Eidgenossen zu den Gerichtsherren im Amt Boswil machten, haben die Entstehung der Selbstverwaltungsgemeinde ermöglicht.

Die Öffnung vom 22. Februar 1424 zeigt die Spuren einer rasch fortschreitenden Entwicklung. Die Bauernsame erscheint in diesem Dokument nicht mehr als anonyme Masse, sondern sie

ist vertreten durch vier «anwält des dorfes ze Boswil», die «in namen und an statt gemeiner gebursame und des twings ze Boswil» handeln. Bemerkenswert ist, dass sich Anwälte und Bauernsame das Recht zusprechen, die Offnung, unter Vorbehalt der Rechte der Eidgenossen und des Klosters Muri, nach eigenem Gutdünken abzuändern: «daz die obgenannten anwalten und die genossen dez dorfs und twings ze Boswil wol für sich nemen möchtend ir dorfs und twings rechtung, rödel und brief, und darus ziechen und nemen und ouch darzu schriben und legen stuck, artikel, gewonheit und rechtung, so vormals darinne nit stand und vergessen warend, die dem dorf und twing und gemeinen genossen ze Boswil nutzlich syend und also von alters harkommen ungevarlich».

Die beiden 1343 genannten Rechte der Bauern — Wahl von Forster und Hirt, Festsetzung des Zäunungstermins — erscheinen wieder in der neuen Offnung, nur mit dem Unterschied, dass keine Busse an den Twingherrn erwähnt wird. Ein neuer Artikel macht uns mit der Tatsache bekannt, dass Anwälte und Bauernsame in Zusammenarbeit mit dem Keller über Bannung und Auslassung von Holz und Feld entscheiden sollten. Gebote zum Gemeinwerk (öffentliche Arbeiten) an Bächen, Stegen und Wegen, Gräben und Efäden erliessen der Keller und die Anwälte mit weiteren Zugeordneten. Die von der Bauernsame gesetzten Bussen sollten ganz an diese selbst fallen. Gegen widerspenstige Bussfällige konnte der eidgenössische Vogt angerufen werden, dem in diesem Fall ein Drittel der Busse zukam.

Am 4. September 1424 erwarben die «gemeinen genossen dez dorfes ze Boswil» von Hans Merkli von Bremgarten um 400 Gl. den vierten Teil des Kelnhofrechtes zu Boswil mit den Zugehörden (Twing und Bann, Bodenzinse etc.) und das Tavernenrecht.

Im Jahre 1424 hatte somit die Twinggemeinde Boswil infolge der abgeänderten Offnung und der Erwerbung eines Teils der Niedergerichtsrechte endgültig Gestalt angenommen. Exponenten der Gemeinde waren der am 4. September 1424 zum ersten Mal erwähnte, mit keiner gerichtlichen Funktion betraute, Untervogt — offenbar eine Art Vertreter des eidgenössischen Vogtes — und vier oder mehr Anwälte oder Gemeindevertreter. 1426 schlossen der Untervogt und die Anwälte mit dem Kloster Muri, das einen

weiteren Viertel der Rechte zu Boswil erworben hatte, einen Vertrag über Fall, Ehrschätze u. a. ab.

Ein beträchtliches Gemeindegut muss schon vor 1424 vorhanden gewesen sein, wie der Kauf vom 4. September dieses Jahres beweist. Zur Auffüllung der entstandenen Lücke im Gemeindegut wurden vermutlich beträchtliche Teile der erworbenen Zinsrechte weiterveräussert. Urkundlich kennen wir den Verkauf des Tavernenzinses von $21\frac{1}{2}$ s um 12 Gl. an den Tavernenwirt Hans Itental (18. März 1425) und die Veräussertung von 10 Viertel Kernen Bodenzins an Heini Wey von Merenschwand um 50 Gl. (24. Mai 1425).

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gehörte je ein Viertel von Twing und Bann zu Boswil der Bauernsame, dem Kloster Muri, der Katharinapfrund zu Luzern und den Herren von Baldegg. So lang die Twing und Bann-Gerechtsame so zerrissen war, dass die Eidgenossen niedergerichtliche Funktionen erfüllen mussten (z. B. Urkunden besiegelten), blühte das Korn der Boswiler. Als jedoch Muri nach 1483 drei Viertel der Twingrechte in seiner Hand vereinigte, begann es bald die Zügel straffer anzuspannen. Am 14. Juni 1491 erhielt das Kloster von den Eidgenossen das Siegelrecht zuerkannt. Dies missfiel nun aber den Boswilern, da sie als Mittwinginhaber gern selbst über dieses wichtige und einträgliche Recht verfügen hätten — sie liessen vermelden, «dass sy gern hundert oder zweyhundert guldin umb ein söliche oberkeit und rechtung geben welten» —, oder doch wenigstens sicher sein wollten, dass das Siegel in den Händen eines neutralen, nicht grundherrlich interessierten Sieglers (z. B. die sechs Orte) verbleibe. Zugleich beklagte sich die Bauernsame bei den Eidgenossen, die sie geschickt gegen das Kloster auszuspielen versuchten, dass der Abt von Muri allen Gerichtsbeamten — dem Keller und den vier Fürsprechen oder Richtern — den Eid abnehme. Muri berief sich auf seinen grösseren Anteil am Niedergericht. Ein Schiedsgericht entschied im Mai 1492, dass das Siegelrecht, wie auch das Recht auf den Eid des Kellers, dem Abt von Muri zu Recht zustehe: die vier Fürsprechen dagegen sollten dem eidgenössischen Vogt schwören.

Einen eigentlichen Anteil an der Ausübung des Niedergerichts scheinen die Boswiler trotz ihres Viertels an Twing und Bann nie

besessen zu haben; dagegen verfügten sie offenbar frei über die gerichtlichen Einkünfte. Bis 1563 scheinen sie sämtliche Bussen und Einungen, auch diejenigen von den Massen und Gewichten, bezogen zu haben. Erst ein schiedsrichterlicher Entscheid dieses Jahres sprach Muri einen Drittel der Bussen zu; Bussen, die über Mass- und Gewichtsfälscher verhängt wurden, zog die Obrigkeit damals zu ihren Händen.

Da die Boswiler Bauern 1424 den Viertel der Twinggerechtesame mit eigenen Mitteln erstanden hatten, wollten sie neu Zugezogene auch daran tragen lassen. Die «gemeine genosamy des amptz ze Boswil» schloss deshalb am 29. Dezember 1493 mit dem Abt von Muri einen Vertrag, der den Boswilern das Recht erteilte, von jedem, der fürderhin in das Amt Boswil ziehe, ein Einzugsgeld von 5 lb. zu erheben. Ein Fünftel dieser Einkaufssumme sollte dem Kloster Muri zukommen, wurde jedoch, wie ein Spruchbrief von 1563 zeigt, nie ausbezahlt.

Eine wichtige Gemeindeangelegenheit war die Regelung der Allmendnutzung. Recht empfindlich griff das Kloster Muri um 1500 in diese Weidrechte ein, als es die Güter des alten Hofes Ittental, direkt südlich des Boswilerbannes, und nördlich davon im Boswiler Gemeindegebiet liegende, offenbar annektierte Weiden, die den Boswilern und den Langenmattern zur Gemeinweide gedient hatten, zum «Senten» (der heutige Sentenhof) zusammenfasste und einzäunte. Am 4. November 1504 erwarb Muri als weiteren Bestandteil des «Senten» um 70 Gl. die ebenfalls im Boswilerbann liegende hintere und vordere Firstmatt. Da der Sentenhof als Steckhof von der Gemeinweide der angrenzenden Dörfer befreit sein sollte, galt es, mit der Bauernsame von Boswil eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. In einer am 26. März 1503 geschlossenen Abmachung verzichteten die Boswiler (und Langenmatter) auf den Weidgang im Gebiet der Sentengüter. Dafür versprach Muri, dass es keine weiteren Einschläge machen, sondern sich mit dem gegenwärtigen Umfang des Senten begnügen wolle. Muri sollte auch kein Recht haben, mit seinem Vieh ausserhalb des Senten im Banne Boswils zu weiden. Trotz allem sollte die Twingmarch, die mitten durch das Senten lief, bleiben wie von alters her. Als Entschädigung wurde den Boswilern die freie Verfügung über das «Fenmoos» überlassen.

V. Die kirchlichen Verhältnisse.

Die *Pfarrei* Boswil dürfte schon in der Frühzeit den spätmittelalterlichen Umfang gehabt haben: Twing Boswil und Gemeinde Waltenschwil. Da sie somit den Bereich der in den Kelnhof pflichtigen Güter umschloss, könnte sie schon vor 853 als königliche Gründung entstanden sein. Nachrichten über diese Pfarrei erhalten wir allerdings erst im 12. Jahrhundert. Wie aus späten Quellen des 15. Jahrhunderts zu entnehmen ist, lautet das Patrozinium seit damals auf den unter Diokletian (245—313) gemarterten Pankrätius; ob es jedoch der Frühzeit entstammt, ist mindestens unsicher.

Im 12. Jahrhundert bildeten Kirche und Meierturm am Nordwestrand des Dorfes eine von einer Ringmauer umgebene Kirchenburg. 1185 wird zum ersten Mal ein Leutpriester erwähnt. 1275 war die Pfarrstelle vom Stift Beromünster besetzt, das damals den Kreuzzugszehnten zu entrichten hatte. Den Inhaber des Patronatsrechts, den Eigentümer des Kirchensatzes (= die Summe aller sich aus Rechten und Sachgütern zusammensetzenden Zubehörden der Kirche) kennen wir noch im 13. Jahrhundert nicht. Möglicherweise war das Patronatsrecht schon damals Eigentum der Habsburger, die dem ihrer Vogtei unterworfenen Stift Beromünster diese magere, fast aller Zehntrechte bare Pfründe verliehen hatten. Im 14. Jahrhundert erscheinen tatsächlich die Herzöge von Oesterreich als Patronatsherren, die den Kirchensatz offenbar zusammen mit der Vogtei über den Twing Boswil verliehen hatten. 1379 verkaufte Heinrich Schultheiss den Herren von Hallwil zusammen mit vier Lehenhöfen, der Vogtei und dem Stürkernen auch «all ander lüt, güter, huben, schupozen, zins und zehenden, die ich in dem egenanten bann ze Boswil von der egenanten miner herrschaft von Oesterrich ze lehen hatt». 1380 bestätigte Herzog Leopold den Hallwil als Lehen «die widem höf ze Boswil mit dem kilchensatz, der dar in gehört». Dieser Kirchensatz blieb bis Ende des 15. Jahrhunderts Eigentum der Herren von Hallwil. Als 1483 Walther von Hallwil dem Kloster Muri um 1500 Gulden verschiedene Zehntrechte und einen Viertel von Twing und Bann verkaufte, schloss er in diesen Verkauf als «frye gotzgabe» den «kilchensatz, das kilchenlichen und die kilchen

daselbs zu Boswil» ein. 1485 wurde diese Pfarrkirche dem Kloster inkorporiert.

Schon in Quellen des 12. Jahrhunderts zeigt sich, dass die Pfarrei kein einheitliches Gepräge hatte. Wohl im 11.-Jahrhundert war als Filiale der Pfarrkirche auf habsburgischem Grundeigentum in Oberboswil (am Weg gegen Kallern-Niesenberg) eine dem heiligen Martin geweihte Kapelle — die «obere» Kapelle — entstanden. Vor 1111 schenkte Graf Otto II. von Habsburg diese Kapelle mit einem Hof und zugehörigen Zehntrechten dem Kloster Muri, die Vogteirechte über den Hof zu «Oberkilch» seinem Haus vorbehaltend. Seit 1159 findet dieses Gotteshaus in sämtlichen päpstlichen Schutzbriefen für Muri Erwähnung. Kurz vor 1166 gebot der Bischof von Konstanz, dass nach dem Ableben des derzeitigen Pfarrers Hupold, der offenbar noch über die Kapellenpfründe verfügte, die nachfolgenden Boswiler Plebane keine Rechte mehr an dieser Kapelle haben sollten. Damit wurde diese Kapelle dem Kloster rechtlich einverleibt. Das 1 lb. 5 (8) s betragende Vogtrecht vom Hof gelangte zusammen mit der Vogtei über den Twing Boswil 1379 an die Hallwil, 1436 und 1490 je zur Hälfte an Muri.

Möglicherweise existierte im 14. Jahrhundert noch eine weitere Kapelle inmitten der Siedlung Boswil, wird doch um 1400 in einem hallwilschen Rodel der «hof ze Mettenkylchen» erwähnt, ein Hof, der ursprünglich zu einer «mittleren» Kapelle gehört haben muss, die zwischen der «oberen» St. Martinskapelle und der «unteren» Pfarrkirche lag. Spätere Quellen schweigen über dieses vermutete Gotteshaus, das vielleicht dem heiligen Nikolaus geweiht war (vgl. den Flurnamen St.-Niklausenbreite).

Die Zerrissenheit der Pfarrei Boswil wird am deutlichsten durch die spätmittelalterlichen *Zehntverhältnisse* dokumentiert.

Früheste Kunde erhalten wir vom *Kelnhofzehnten*. Schon vor 853 hatte sich der König den grossen Zehnten von seinem Salhof vorbehalten. Als um 874 der Konvent der Grossmünsterchorherren gegründet wurde, erhielten diese zu ihrer täglichen Verpflegung (ad mensam fratribus) unter anderem diesen Salhofzehnten zugewiesen. Noch 946 wurde er ihnen bestätigt, fiel jedoch später an das Fraumünster. Im 14. Jahrhundert betrug der Kelnhofzehnt rund 26, im 15. Jahrhundert rund 28 Stuck, seit dem 16. Jahr-

hundert, wegen der Verkleinerung des Hofes, nur noch 17 Stuck.

Der *Grosszehnt* vom grössten Teil des übrigen Kulturlandes im Twing Boswil kam ursprünglich wohl zu je einem Viertel dem Pfarrer, dem Bischof, den Armen und dem Kirchenbau zu. Später gelang es den Inhabern des Kirchensatzes, den Hauptteil des grossen Zehnten — vermutlich den Zehnten von allen nicht habsburgischen Aeckern und Matten — als privaten Laienzehnten an sich zu bringen. Der schon oben erwähnte hallwilsche Einkünfte-rodell von ca. 1400 nennt «den leigen zehenden den grossen ze Boswil», der jährlich rund 50 Stuck 1 lb. Geld und 10 Hühner Ehrschatz abwarf. Später teilten die Herren den Zehnten offenbar mit ihrem Pfarrer (urkundlich bezeugt 1458). 1483 erwarb Muri das Recht auf diesen Zehntenanteil.

Der Grosszehnt vom habsburgischen Eigen zu Boswil und Bünzen (im 15. Jahrhundert: *Imerzehnt*) fiel vermutlich an das Haus Habsburg. Erste Kunde von diesem Laienzehnten gibt das habsburgische Lehenverzeichnis von 1361, dem zufolge ein Johans Schetwin mit dem 30 Stuck geltenden «zehenden ze Boswil» belehnt war. Dieses Lehen gelangte offenbar später an die Herren von Sengen, nach deren hervorragendstem Vertreter Herr Imar (1388—1426 genannt), Schulheiss zu Bremgarten, der Zehnten im 15. Jahrhundert als «Yemers zehenden» bezeichnet wurde. Da Teile dieses Laienzehnten nicht vom hallwilschen Grosszehnten getrennt werden konnten, liehen die Hallwil den von Sengen auch einige Stuck ihres grossen Zehnten. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts gelangte eine Hälfte des Imerzehnten, der seit 1415 ein Lehen der Eidgenossen war, an Hans Obschlager von Baar, dessen Erbe Heinrich diesen Teil, zusammen mit 3 Stuck vom grossen Zehnten, 1479 an Walther von Hallwil veräusserte. Am 10. und 22. April 1483 erwarb das Kloster Muri je eine Hälfte dieses Zehnten von Walther von Hallwil und Hans von Sengen.

Ueber die *Zehntverhältnisse der St. Martinskapelle* geben erst Dokumente aus dem 16. Jahrhundert eingehende Auskunft. Der zur Kapelle gehörende Hof war zehntenfrei. Der jeweilige Lehmann verfügte über die Zehnten von Gütern zu Weissenbach, Hinderbühl, Kallern, im Brandholz und an anderen Orten; dafür leistete er z. B. zu Ende des 14. Jahrhunderts den ziemlich hohen Lehenszins von 23 Mütt Kernen (= ca. 1.6 t) und 1 Schwein im

Wert von 1 lb. Dazu war er offenbar noch zu Diensten an der Kapelle verpflichtet. Der Lehenzins wurde später auf 14 Mütt Kernen, 4 Malter Haber, 5 s ermässigt. 1567 setzte sich der immer noch zehntfreie Hof aus 16 Mannwerk Hofstatt, Baumgarten und Mattland, 28¹/₂ Jucharten Ackerland und 4 Jucharten Holz zusammen (= ca. 15.3 ha). Der Lehenzins betrug 44 s, 6 Mütt Kernen und 2 Malter Haber; den Zehnten hatte damals das Kloster an sich gezogen. Der Lehenmann wurde mit dem Lehenvertrag zu Fuhr- und Sigristendiensten an der in der Reformationszeit beschädigten, nun aber wieder instandzustellenden Kapelle verpflichtet.

Praktisch war somit im Spätmittelalter fast der ganze Grosszehnt der Pfarrkirche entfremdet. Das *Pfrundeinkommen* des Plebans zu Boswil, der auch zur Haltung des Zuchtviehs verpflichtet war, scheint seit jeher sehr gering gewesen zu sein; es ist offenbar erst seit dem 15. Jahrhundert vermehrt worden. Noch 1390, anlässlich einer österreichischen Steuererhebung, wurde die Kirche Boswil mit 2 Gulden taxiert, während z. B. die einen annähernd gleich grossen Kirchsprengel umfassende Kirche Seengen (Boswil ca. 2353 ha, Seengen 2483 ha) 20 Gulden abzuliefern hatte.

Im 15. Jahrhundert scheint sich das pfarrherrliche Einkommen aus folgenden Stücken zusammengesetzt zu haben:

Von jedem Haus in der Kirchhöre bezog der Pfarrer ein Feuerstatthuhn.

Ausgeliehene Grundstücke der Pfrund brachten ihm 5 Viertel Kernen, der Widemhof 12 Stuck ein.

Er bezog den halben Grosszehnt zu Boswil, einen vierten Teil des Grosszehnten zu Waltenschwil und den Grosszehnten von 10 Jucharten Ackerland zu Büelisacker (2 Mütt Kernen).

Zur Pfrund gehörte in der ganzen Kirchhöre der Kleinzehnt von den Hofstätten, den Gärten (je 4 d, innerhalb des Etters den Zwiebelzehnt), vom Wielstein (= Sässhaus, je 4 d), von den Mühlenrädern (je 6 d, gesamthaft 54 d), vom Heu (Eberzehnt, Gegenleistung für die Haltung des Ebers), von den geworfenen Kälbern (je 2 d), Füllen (je 4 d) und Schweinen (das zehnte Ferkel nach sieben Wochen), von den Bienen (Wachs und Honig), ferner der Kleinzehnt (Heuzehnt) von einzeln genannten 11 Matten und 4 Aeckern. Teile des Kleinzehnten, wie der Eberzehnt

zu Waldhüsern (2 Mütt Kernen), der gesamte Kleinzehnt zu Besenbüren (2 Mütt Kernen) und der Kleinzehnt von zwei Matten zu Langenmatt (1 Mütt Kernen) waren global gegen Zins an Bauern verliehen.

Die Zinse von Jahrzeiten betrug 5 Mütt Kernen und 3 lb.

Gebühren erhob der Pfarrer u. a. bei der Verabreichung der Sterbesakramente (21 d ze bewaren, 18 d vom heiligen öl).

Zweifellos bildeten vor der Ueberlassung des halben Boswiler Grosszehnten die Zinse vom Widemhof die Haupteinkünfte des Boswiler Pfarrers. 1571 setzte sich dieser, dem Kloster Muri inkorporierte Widemhof aus $16\frac{1}{2}$ Mannwerk Mattland und $43\frac{3}{4}$ Jucharten Ackerland zusammen. Der Lehenzins betrug damals 10 Mütt Kernen, 4 Malter 1 Viertel Haber, 1 Huhn und 1 s.

Quellen.

Ungedruckte: Staatsarchiv Aarau: Akten und Bücher No. 4909, 5002, 5009, 6000. Urkunden Alteidg. Arch. 11a. — Hallwilarchiv (Staatsarchiv Bern): Urkunden und Rödel 1362, 22. Sept.; 1373, 15. Mai; 1379, 8 März, 13. April; 1380, 18. Mai; 1384, 3. Februar, 11. November; um 1405; 1410, 31. Januar; 1415, 15. August, 30. August; 1419, 19. Juli (Kopie); 1424, 4. September; 1425, 18. März, 24. Mai; 1434, 29. Juni; 1454, 15. November.

Gedruckte: Aargauer Urkunden, 1930 ff., besonders VIII Bremgarten. — Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. 3, 1883 (Acta Murensia). — Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. I/1 und 2 und II/2, 1933/1941 ff. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 1888—1939. — Argovia, Bd. 4, 1866. — Freiburger Diözesan-Archiv 1865 ff. Bd. I und V. — H. v. Liebenau, Die Tellsage zu dem Jahre 1230. — G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich (Mitteil. d. Antiqu. Ges. Zürich Bd. 8).

Benützte Literatur.

Unsere Heimat, Jahresschrift der Histor. Ges. Freiamt, 1927 ff., besonders Bd. VIII, IX, XVI. — R. Bosch, Die Burgen und Schlösser des Kantons Aargau, 1949. — G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1905. Ders., Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1911. — A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1921/22. — E. Egloff, Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich, 1949. — K. H. Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, 1931. — C. Heck, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau im Mittelalter, 1946. — W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 1906. — E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt, 1919. — E. Staub, Die Herren von Hünenberg (Beiheft 1 der Zeitschrift für Schweiz. Gesch.). — F. v. Wyss, Abhandlungen zur Gesch. des schweiz. öff. Rechts, 1892.

Abkürzungen und Bemerkungen.

d	= Pfennig	
s	= Schilling	(1 s = 12 d)
lb.	= Pfund	(1 lb. = 20 s)
Gl.	= Gulden	(1 Gl. = 2 lb.)

1 Stuck = 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber oder 10 Viertel Korn oder 6 Viertel Roggen oder Fasmus (Hirse, Bohnen, Erbsen etc.)

Umrechnung von Hohlmass (Mütt) in modernes Gewicht (kg, t):

1 Mütt Kernen = 70 kg Kernen.

Umrechnung von Jucharten und Mannwerk in Aren:

1 Juchart Ackerland	= 36,000 Quadratfuss = 32.4 Aren
1 Mannwerk Mattland	= 32,000 Quadratfuss = 28.8 Aren
1 Juchart Holz	= 40,000 Quadratfuss = 36 Aren
1 Fuss	= 30,003 cm

$$\text{Ertragsfaktor} = \frac{\text{Erntemenge}}{\text{Saatmenge}}$$